

Wegleitung zur Einreichung von Leistungsgesuchen beim BBF

1. Einführung

Die Einreichung eines Leistungsgesuches kann anspruchsvoll sein, insbesondere wenn ein Projekt in mehreren Phasen geplant ist. Diese Wegleitung soll dabei unterstützen und ist unverbindlich.

Massgebend und verbindlich sind ausschliesslich die Rechtsgrundlagen des BBF, insbesondere das BBG, das Reglement, das Ausführungsreglement sowie der Leistungskatalog.

2. Zweck der Wegleitung

Diese Wegleitung soll bei der Erstellung des Leistungsgesuches unterstützen und zeigt auf, welche Punkte von der Fondskommission geprüft werden.

3. Gesuchsteller

Damit das Leistungsgesuch geprüft werden kann, müssen die erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht werden. Die im Formular aufgeführte Liste ist nicht abschliessend; die folgenden Angaben sind jedoch mindestens erforderlich:

- Auszug aus dem Handelsregister
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- komplettes Budget

Bereits durchgeführte Projekte können als Referenz erwähnt werden.

4. Leistungsgesuch

Das Leistungsgesuch ist so zu formulieren, dass die Fondskommission auf den ersten Blick erkennt, was beantragt wird. Es soll klar und verständlich sein und einen kurzen Projektbeschreibung enthalten. Dieser umfasst die Ziele des Projekts sowie die Angabe, auf welche Aspekte gemäss Reglement BBF es ausgerichtet ist, beispielsweise auf die Entwicklung oder die Aktualisierung von Rechtsgrundlagen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung.

Das Gesuch ist vollständig auszufüllen und sorgfältig zu erarbeiten. Besonders wichtig sind die Beilagen, welche nachvollziehbar aufzeigen, wie sich das Budget beziehungsweise der Finanzplan zusammensetzt.

Eine einfache oder pauschale Kostenaufstellung ist nicht ausreichend. Dem Gesuch ist ein vollständiges Budget beizulegen. Das Budget kann auf Schätzungen beruhen, da die effektiven Kosten zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung nicht in allen Fällen abschliessend bekannt sind. Entscheidend ist jedoch eine sorgfältige und realistische Auseinandersetzung mit den erwarteten Kosten. Diese sind möglichst detailliert und nachvollziehbar darzustellen und, soweit möglich, mit erläuternden Annahmen oder Belegen zu untermauern.

Die Fondskommission kann Gesuchsteller bei Bedarf einladen, um das Projekt vorzustellen oder offene Fragen zu klären.

Projekte mit kommerziellem Zweck können nicht unterstützt werden.

Es wird empfohlen, Projekte in einzelnen Schritten einzureichen und umzusetzen. Dies erleichtert sowohl dem Gesuchsteller die Planung als auch der Fondskommission die Prüfung.

Bevorzugt werden Projekte mit schweizweiter Wirkung. Projekte mit regionaler Wirkung können ebenfalls berücksichtigt werden. Wenn möglich, sollte die Mehrsprachigkeit des Projekts vorgesehen werden.

Für bewilligte Leistungsgesuche kann die Geschäftsstelle BBF periodisch einen Projektstatusbericht einfordern. Dieser dient der laufenden Übersicht über den Projektfortschritt, insbesondere bei mehrphasigen Projekten, und unterstützt sowohl die Fondskommission als auch die Gesuchsteller.

Die Rückmeldung kann auch per E-Mail erfolgen.

5. Fondskommission

Beschlussfähig ist ausschliesslich die Fondskommission. Das Leistungsgesuch wird daher nur im Rahmen einer Sitzung der Fondskommission BBF behandelt. Die Gesuchsteller werden über den Entscheid stets schriftlich informiert. Stellungnahmen oder Auskünfte einzelner Kommissionsmitglieder sind unverbindlich.

Die Fondskommission kann bei Bedarf nachträglich zusätzliche Unterlagen oder Dokumente beim Gesuchsteller einfordern.

Das Gesuch muss nicht in mehreren Sprachen eingereicht werden. Eine mehrsprachige Ausgestaltung kann jedoch das Verständnis für Kommissionsmitglieder erleichtern, die nicht deutschsprachig sind.

Die Sprache des Gesuchstellers (Deutsch, Französisch oder Italienisch) gilt als Verfahrenssprache.

6. Rekursweg

Wird das Leistungsgesuch abgewiesen, kann der Gesuchsteller den Entscheid innert 30 Tagen beim Vorstand L-drive anfechten. Der Rekurs ist zu begründen.

7. Schlusswort

Die Fondskommission BBF freut sich auf innovative und gut begründete Leistungsgesuche. Für Fragen oder ergänzende Hinweise stehen die Fondskommission und das Sekretariat BBF gerne zur Verfügung.

L-drive Schweiz
Berufsbildungsfonds Fahrlehrer:in



Adam Ferrari
Präsident BBF



Christian Stäger
Leiter der Geschäftsstelle BBF